

kehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Vorschriften der Ziff. 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Prüf-, Güte- oder Gewähr Zeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Ziff. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen eingeführt ist.

(4) Die Vorschrift der Ziff. 7 wird nicht angewandt» wenn der Anmelder von dem anderen die Zustimmung zur Anmeldung erhalten hat.

## 10. Verletzungen

### § 28

Wer gegen die nach §§ 1 bis 3 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### 8 29

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.